

# Verhaltenskodex-Vereinbarung

## Transparenz, Vertrauen und Zusammenarbeit

Vereinbarung zwischen

***Firma Musterfirma  
Musterstraße  
12345 Musterstadt***

einschließlich aller verbundener Unternehmen ihrer Unternehmensgruppen

– *nachstehend Lieferant genannt* –

und

***Ingersoll Werkzeuge GmbH  
Kalteiche-Ring 21-25  
35708 Haiger***

– *nachstehend Ingersoll genannt* –

## 1 Anwendungsbereich

Diese Verhaltenskodex-Vereinbarung gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, welche Ware oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, z. B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer, Beauftragte (im Folgenden „Lieferanten“) an die Ingersoll Werkzeuge GmbH und alle Unternehmen, an denen die Ingersoll Werkzeuge GmbH direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist) verkaufen oder erbringen.

Die Lieferanten von Ingersoll haben nach den in dieser Verhaltenskodex-Vereinbarung niedergelegten ethischen und rechtlichen Grundsätzen zu handeln. Diese Anforderungen soll der Lieferant auch in seiner Lieferkette weitergeben.

## 2 Grundsätzliche Verhaltensanforderungen

### 2.1 Transparenz, Vertrauen und Zusammenarbeit

Transparenz ist entscheidend für Vertrauen und erfolgreiche Zusammenarbeit. Verantwortungsbewusste Zusammenarbeit erfordert Handlungen und Entscheidungen, die transparent und nachvollziehbar sind. Nur dann werden sie auf die erforderliche Akzeptanz stoßen. Transparenz bedeutet für die Zusammenarbeit auch, offen und ehrlich mit Problemen und Fehlern umzugehen.

### 2.2 Befolgung geltender Gesetze

Ingersoll erwartet von ihren Lieferanten und deren Mitarbeitern die Einhaltung der geltenden Gesetze und Regeln. Sind die gesetzlichen Bestimmungen restriktiver als die bei Ingersoll geltenden Regelungen, so haben diese Vorrang.

Die in diesem Kodex beschriebenen Prinzipien stellen einen Mindeststandard dar; länderspezifische Ergänzungen, die auf den jeweiligen kulturellen Gegebenheiten beruhen, bleiben hiervon unberührt.

### 2.3 Achtung der Menschenrechte

Die Achtung der Menschenrechte ist integraler Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung.

Lieferanten haben alle Individuen mit Respekt und Fairness zu behandeln und eine geschäftliche Umgebung zu schaffen, die frei von jeglichen menschenverachtenden Handlungen ist. Sie haben ihre Mitarbeiter und jede andere Partei respekt- und würdevoll zu behandeln und von unrechtmäßigen Belästigungen abzusehen.

### 2.4 Vermeidung von Interessenkonflikten

Von ihren Lieferanten erwartet Ingersoll, dass Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit Ingersoll, ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien getroffen werden. Interessenkonflikte bei privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sind schon im Ansatz zu vermeiden.

## 3 Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Dritten

### 3.1 Integrität

Ingersoll und ihre Mitarbeiter wahren Integrität im Umgang mit anderen und erwarten, dass auch die Lieferanten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

### 3.2 Fairer Wettbewerb

Ingersoll erwartet von ihren Lieferanten sich im Wettbewerb frei zu verhalten und die geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen der Märkte zu beachten, die durch ihr Verhalten betroffen sein können, und danach zu handeln. Sie haben sich nicht an kartellrechtswidrigen Absprachen, Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen, gleich ob zu ihren eigenen oder zu Gunsten Dritter zu beteiligen.

Lieferanten verpflichten sich dazu, nicht zu Lasten einer anderen Partei durch Manipulation, Verschleierung, Missbrauch, Falschdarstellung wesentlicher Tatsachen oder anderer unfairer Verhaltensweisen einen unlauteren Vorteil zu verschaffen.

Lieferanten nutzen eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung niemals missbräuchlich aus und sie verpflichten sich zu fairen Geschäftspraktiken bei Werbung und Verkauf sowie in Wettbewerbssituationen.

### 3.3 Korruptionsbekämpfung

Ingersoll erwartet, dass ihre Lieferanten jegliche Art der Korruption verurteilen. Des Weiteren haben Lieferanten sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Ingersoll Mitarbeiter oder diesen nahestehenden Dritten – mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen – anzubieten, versprechen oder gewähren.

Lieferanten verpflichten sich, sich weder direkt noch indirekt an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen und alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention der Länder zu befolgen, in denen sie tätig sind.

### 3.4 Handelskontrollen

Export- und Importgesetze müssen durch die Lieferanten eingehalten werden. Zollpflichten sind nachzukommen und alle weiteren nationalen und internationalen Gesetze und Regularien in Bezug auf die internationale Geschäftstätigkeit müssen befolgt werden.

### 3.5 Beschwerdeverfahren

Der Lieferant ist verpflichtet ein Beschwerdeverfahren anzuwenden, sowie den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen sicherzustellen.

## 4 Umgang mit Informationen

### 4.1 Schutz vertraulicher Informationen

Ingersoll verlangt von ihren Lieferanten, dass diese die von Ingersoll, ihren Kunden oder von anderen Lieferanten von Ingersoll anvertrauten vertraulichen Informationen schützen. Vertrauliche Informationen dürfen nur auf die von Ingersoll autorisierte Art und Weise genutzt und offengelegt werden. Als vertrauliche Informationen gelten jedwede geschäftlichen Informationen von Ingersoll, ihren Kunden oder Lieferanten, die nicht öffentlich bekannt sind.

### 4.2 Beachtung Datenschutz-Bestimmungen

Auch der Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern und Geschäftspartnern ist Ingersoll sehr wichtig. Deshalb wird auch bei der Bearbeitung von geschäftspartner- und mitarbeiterspezifischen Daten auf allergrößte Umsicht und Sensibilität bestanden.

## 5 Umgang mit Mitarbeitern

### 5.1 Faire Arbeitsbedingungen

Ingersoll erkennt den Anspruch des Mitarbeiters auf angemessene Entlohnung, Vereinigungsfreiheit inkl. Tarifverhandlungen an und hält sich an die gesetzlich garantierten Mindestlöhne in den jeweiligen Arbeitsmärkten.

Geltende Lohn und Arbeitszeitbestimmungen sind von allen Lieferanten einzuhalten, insbesondere Regelungen zu Mindestlohn und Überstunden.

Ingersoll erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die höchsten ethischen Normen wahren und keinerlei Belästigung und Diskriminierung zulässt.

### 5.2 Ablehnung von Zwangs- und Kinderarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Kinderarbeit wird innerhalb des Unternehmens abgelehnt. Ingersoll erwartet von ihren Lieferanten, dass sie Zwangs- und Kinderarbeit in ihrem Unternehmen unterlassen und dies in keiner Weise tolerieren, im Besonderen in der Art, dass sie keine Materialien aus Lieferketten beziehen, die im Zusammenhang mit Zwangs- oder Kinderarbeit stehen. Sie haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherstellung dienen, dass eigene Lieferanten ebenfalls nach diesen Grundsätzen handeln.

## 6 Umwelt, Sicherheit und Gesundheit

### 6.1 Nachhaltiges Handeln

Lieferanten müssen alle geltenden Umweltgesetze einhalten und durch ein nachhaltiges Ressourcen-, Abfall- und Chemikalienmanagement negative Auswirkungen auf die Umwelt reduzieren, um mit der Verbesserung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien, einen geringeren Energie- und Wasserverbrauch zu realisieren, um damit die Treibhausemissionen und Luftqualität zu verbessern.

### 6.2 Sicheres Arbeitsumfeld

Ingersoll erwartet, dass ihre Lieferanten die jeweils geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze und Regelungen einhalten. Sie sind verpflichtet, ein sicheres und gesundheitsfreundliches Arbeitsumfeld zu schaffen.

## 7 Einhaltung der Verhaltenskodex-Vereinbarung, Auditrechte

Ingersoll kann die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Nachhaltigkeitsanforderungen durch die Lieferanten durch Selbstauskünfte des Lieferanten, Audits oder in anderer geeigneter Weise überprüfen, wenn ein berechtigter Anlass besteht, z. B. wenn Buß-/Strafverfahren gegen den Lieferanten eingeleitet werden. Ingersoll toleriert keinerlei Verstöße und erwartet von Mitarbeitern und Geschäftspartnern die Einhaltung der geltenden Gesetze und Regeln. Sind die gesetzlichen Bestimmungen restriktiver als die bei Ingersoll geltenden Regelungen, so haben diese Vorrang.

Ein Verstoß gegen Grundsätze und Anforderungen dieser Verhaltenskodex-Vereinbarung ist eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten und berechtigt Ingersoll zur sofortigen ganz oder teilweisen, auch endgültigen Beendigung des Lieferantenverhältnisses.

## 8 Zustimmung zur Ingersoll Verhaltenskodex-Vereinbarung

Als Lieferant der Ingersoll Werkzeuge GmbH unterstützen wir die Ingersoll Verhaltenskodex-Vereinbarung, indem wir für unser und alle mit uns verbundenen Unternehmen die Einhaltung der Erwartungen und Anforderungen umsetzen. Wir werden unsere Lieferanten anhalten, die Verhaltenskodex-Vereinbarung durch die Anwendung einer eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex-Vereinbarung in unserem Unternehmen einzuhalten.

....., den .....

---

Lieferant